

Förderung eines Praktikums in Großbritannien oder Irland (Stand: Dezember 2011)

Bitte beachten Sie, dass für Förderungszeiträume, die nach dem 31.12.2011 beginnen, die Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover für die Bearbeitung der Förderungsanträge zuständig ist. Bereits bei der Bezirksregierung Köln eingegangene Anträge für vorgenannten Zeitraum sowie nachgereichte Unterlagen werden weitergeleitet.

- | | |
|---|----------|
| 1. Wie beantrage ich Auslandsförderung? | 2 |
| 2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein? | 3 |
| 2.1 Persönliche Voraussetzungen | 3 |
| 2.2 Förderlichkeit | 3 |
| 2.3 Erforderlichkeit und Inhalt | 4 |
| 2.4 Dauer | 4 |
| 3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen? | 4 |
| 4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt? | 5 |
| 4.1 Gesamtbedarf | 5 |
| 4.2 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen | 6 |
| 4.3 Förderungsbetrag | 6 |
| 5. Welche Bedeutung hat die Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle? | 7 |
| 6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG? | 7 |
| 7. In welcher Form wird Ausbildungsförderung geleistet? | 7 |
| 8. Erhalte ich Förderung für die Ableistung eines Praktikums im Ausland, wenn ich bereits einen Auslandsaufenthalt durchgeführt und auch Förderungsleistungen erhalten habe? | 8 |
| 9. Wie werde ich nach meinem Auslandspraktikum im Inland weitergefördert? | 8 |
| 10. Welche Unterlagen werden benötigt? | 9 |

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, sich bei der Antragstellung leichter zurechtzufinden. Häufig auftretende werden Fragen beantwortet, alle Detailfragen können hier nicht behandelt werden.

Bitte prüfen Sie dennoch **unbedingt** vor telefonischer Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Köln, ob Ihre Fragen nicht bereits anhand der nachfolgenden Informationen beantwortet werden.

1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?

Nach [§ 15 Abs. 1 BAföG](#) wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Für eine zeitnahe Bewilligung der Förderung mit Beginn der Ausbildung im Ausland übersenden Sie bitte die am Ende dieser Informationen genannten Formblätter nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben möglichst sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes. Zur Fristwahrung genügt eine schriftliche Antragstellung zu Beginn der Ausbildung.

Das [Formblatt 3](#) - Einkommenserklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, des Vaters oder der Mutter - ist von jedem Einkommensbezieher gesondert auszufüllen, auch wenn die Eltern miteinander verheiratet sind und gemeinsamen veranlagt werden. Bei bisheriger eltern**un**abhängiger Förderung wird [Formblatt 3](#) für die Eltern nicht benötigt.

Teilen Sie bitte mit, ob bzw. wo Sie zuletzt einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben (Förderungsnummer, Amt für Ausbildungsförderung und ggf. Außenstelle). Bitte fügen Sie eine Kopie des letzten BAföG-Bescheides bei.

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn des Praktikums im Ausland der Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung erlischt. Im Anschluss daran ist ein erneuter Antrag erforderlich (S. Punkt 5).

Um eine effektive Bearbeitung zu gewährleisten, erfolgt die Anforderung fehlender Unterlagen in der Regel nur **1 x**. Bitte bewahren Sie dieses Anforderungsschreiben daher sorgfältig auf. **Für übersandte Unterlagen und Nachweise wird keine Eingangsbestätigung ausgestellt.**

Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie frühestens zu Anfang des Monats, in dem die Auslandsausbildung beginnt. Wenn Sie z. B. im Oktober Ihre Auslandsausbildung beginnen, erhalten Sie den maschinellen Bescheid **frühestens** Anfang Oktober.

Die Überweisung der monatlichen Förderungsbeträge kann grundsätzlich nur auf Inlandskonten erfolgen.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Grundsätzlich können Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Inland, die für eine Ausbildung im Inland Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, auch für ein Praktikum im Ausland nach [§ 5 Abs. 5 BAföG](#) gefördert werden. Die in [§ 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 BAföG](#) bezeichneten Personengruppen können für ein Praktikum im Zusammenhang mit einer Ausbildung im Sinne des [§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG](#) (insbesondere vollständige Ausbildungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz) nur gefördert werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes](#) besitzen.

Weiterhin wird bei Ausbildungen nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) Ausbildungsförderung nur dann über ein Jahr hinaus geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn eines nach dem 31.12.2007 aufgenommenen Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Inland hatte. Dies gilt auch für das damit in Zusammenhang stehende Praktikum.

2.2 Förderlichkeit

Nach [§ 5 Abs. 5 Satz 2 BAföG](#) muss das Praktikum im Ausland der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein. Es ist förderlich, wenn die Grundkenntnisse in der gewählten Fachrichtung während einer zumindest einjährigen Ausbildung bereits erlangt wurden.

Vorpraktika im Ausland können nicht gefördert werden.

2.3 Erforderlichkeit und Inhalt

Nach [§ 5 Abs. 5 BAföG](#) wird Ausbildungsförderung für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland nur geleistet, wenn es im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Berufsfachschule nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG](#), einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert wird, und die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt; bei dem Besuch einer Berufsfachschule oder einer mindestens zweijährigen Fachschulklasse muss zudem nach deren Unterrichtsplan die Durchführung des Praktikums zwingend im Ausland vorgeschrieben sein. Das Praktikum im Ausland muss der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich sein und mindestens zwölf Wochen dauern. Daher hat die Ausbildungsstätte bzw. die zuständigen Prüfungsstelle auf [Formblatt 6](#) anzugeben, ob im Zusammenhang mit dem Besuch der Ausbildungsstätte ein Praktikum

- vorgeschrieben,
- noch abzuleisten und
- in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt ist und
- den Anforderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle entspricht.

Achtung!

Bitte beachten Sie, dass die Ausbildungsstätte / Prüfungsstelle die Bescheinigung vollständig ausfüllt!

2.4 Dauer

Die vorgeschriebene Mindestdauer und die tatsächliche Dauer des Praktikums müssen mindestens *zwölf Wochen* dauern.

3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?

Auf Antrag kann eine Vorabentscheidung erteilt werden ([§ 46 Abs. 5 BAföG](#)). Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- [Formblatt 1](#)
 - Angaben zur Adresse während der Ausbildung im Ausland sind für eine Vorabentscheidung nicht notwendig.
- [Anlage 1 zu Formblatt 1](#)
- Fotokopie des letzten BAföG - Bescheides
- aktuelle Bescheinigung der Ausbildungsstätte (Schulbescheinigung oder Immatrikulationsbescheinigung)
- [Formblatt 6](#)
 - Angabe eines Ausbildungsganges und einer konkreten Praktikantenstelle sind erforderlich.

Achtung!

Die Vorabentscheidung enthält **keine** Aussage über die **Höhe** der Leistungen.

4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt?

4.1 Gesamtbedarf

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen Grundbedarf nach den §§ 12 und 13 BAföG :

- **Krankenversicherungszuschuss**
- **Pflegeversicherungszuschuss**
- **Reisekosten**
 - Reisekosten werden pauschal berücksichtigt.
- **Kinderbetreuungszuschlag nach [§ 14 b BAföG](#)**
 - Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113,00 € für das erste und 85,00 € für jedes weitere dieser Kinder.

Reisekosten werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.

4.2 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Es gelten die gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG.

Eigenes Einkommen und Vermögen des/r Auszubildenden sowie Einkommen des/r Ehegatten/in, des/r eingetragenen Lebenspartners/in und der Eltern des/r Auszubildenden werden angerechnet (familienabhängige Förderung).

Grundsätzlich ist jedes Einkommen, das der/die Auszubildende innerhalb des Bewilligungszeitraums erzielt, sowie Vermögen, über das der/die Auszubildende bei Antragstellung verfügt, anzugeben. *Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der Freistellungsaufträge stattfindet.*

Die Berechnung erfolgt dann nach den gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG. Insbesondere wird die Praktikantenvergütung des förderungsfähigen Praktikums voll auf den Bedarf angerechnet ([§ 23 Abs. 4 Nr. 2 BAföG](#)), da es sich um Ausbildungsvergütung handelt.

Bei der Ermittlung der Höhe der Praktikantenvergütung wird vom Amt für Ausbildungsförderung u. a. die Werbungskostenpauschale in Höhe von derzeit 920,00 € pro Jahr abgezogen. Soweit über diesen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten anfallen, sind diese gesondert nachzuweisen.

Derartige Werbungskosten können notwendige Mehraufwendungen sein, die einem/r Praktikanten/in wegen einer durch das Praktikum begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der/die Praktikant/in außerhalb des Ortes, in dem er/sie einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

Mehraufwendungen sind z. B. Mietkosten und Verpflegungsmehraufwendungen. Diese können einkommensmindernd berücksichtigt werden.

4.3 Förderungsbetrag

Vom ermittelten Gesamtbedarf (siehe Punkt 4.1) wird das eigene Einkommen und Vermögen des/r Auszubildenden sowie das anzurechnende Einkommen des/r Ehegatten/in, des/r eingetragenen Lebenspartners/in und der Eltern des/r Auszubildenden - in dieser Reihenfolge - in Abzug gebracht. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

5. Welche Bedeutung hat die Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle?

Ohne Vorlage einer ordnungsgemäßen [Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle](#) kann eine Bewilligung nicht erfolgen. Bitte senden Sie daher diese Bescheinigung in Ihrem eigenen Interesse rechtzeitig an die Praktikantenstelle und lassen diese **vollständig ausgefüllt und gestempelt** der Bezirksregierung Köln wieder zukommen.

6. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Ausbildungsförderung kann nur für die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene **Mindestdauer** des Praktikums gewährt werden, höchstens für ein Jahr.

7. In welcher Form wird Ausbildungsförderung geleistet?

Bei Besuch von Berufsfachschulen und Fachschulen und damit in Zusammenhang stehenden Praktika wird Ausbildungsförderung grundsätzlich voll als Zuschuss geleistet.

Für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen und die im Zusammenhang damit abzuleistenden Praktika wird Ausbildungsförderung nach [§ 17 Abs. 2 BAföG](#) grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen geleistet.

Dies gilt grundsätzlich bis zum Ende der Förderungshöchstdauer.

Nach dem Ende der Förderungshöchstdauer kann Auszubildenden nach [§ 15 Abs. 3a BAföG](#) für zwölf Monate eine Studienabschlussförderung gewährt werden, wenn der/die Auszubildende die Ausbildung innerhalb dieser Zeit abschließen kann. Diese Leistung erfolgt als vollverzinsliches Bankdarlehen.

Der erste Wechsel/Abbruch aus wichtigem Grund hat keine Auswirkungen auf die Förderungsart. Weitere Wechsel/Abbrüche aus wichtigem Grund können dazu führen, dass die neue Ausbildung nicht vollständig mit der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Staatsdarlehen gefördert wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Zeiten der ursprünglichen Ausbildung nicht (vollständig) auf die neue Ausbildung angerechnet werden; für die zusätzlich zugestandene Zeit wird Förderung als Bankdarlehen gewährt.

Erfolgt der Wechsel/Abbruch hingegen „aus unabweisbarem Grund“ (z. B. ein/e Chemiestudent/in verliert seinen/ihren Geruchssinn), bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss/zinsloses Darlehen auch während der zusätzlich benötigten Zeit.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird immer als Zuschuss geleistet.

8. Erhalte ich Förderung für die Ableistung eines Praktikums im Ausland, wenn ich bereits einen Auslandsaufenthalt durchgeführt und auch Förderungsleistungen erhalten habe?

Wenn Sie ein Studium innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz durchführen bzw. durchgeführt haben, können Sie zusätzlich Ausbildungsförderung für die Ableistung eines Praktikums im Ausland erhalten.

Ansonsten kann Ihnen innerhalb eines Ausbildungsabschnittes Ausbildungsförderung im Ausland nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum gewährt werden, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für Ihre Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.

9. Wie werde ich nach meinem Auslandspraktikum im Inland weitergefördert?

Der Weiterförderungsantrag ist beim zuständigen Inlandsamt zu stellen. Eine frühzeitige Antragstellung vor dem Ende des Praktikums im Ausland wird empfohlen.

Besucht ein/e Auszubildende/r zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühestmöglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm/r längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Diese Zeit ist in den der Auslandsausbildung folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen. Die Antragstellung muss spätestens im Verlauf des zweiten Monats vor Beginn der Inlandsausbildung erfolgen.

Beispiel:

Ausbildung im Ausland von **10/11** bis **06/12**

Weiterführung der Ausbildung im Inland ab **10/12**

Aufnahme der Förderung durch das Inlandsamt möglich ab **08/12** (eine rechtzeitige Antragstellung beim Inlandsamt - also spätestens August 2012 - vorausgesetzt)

10. Welche Unterlagen werden benötigt?

- [Formblatt 1 - Antrag auf Ausbildungsförderung](#)
- [Anlage 1 zu Formblatt 1 - schulischer und berufl. Werdegang](#)
- ggf. [Anlage 2 zu Formblatt 1 - Kinderbetreuungszuschlag](#)
- [Bescheinigung über die Unterkunft](#)
- [Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm](#)
- [Formblatt 3 - Erklärung des Ehegatten/\(eingetragenen Lebenspartners\), des Vaters oder der Mutter](#)
- [Formblatt 6 - Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland](#)
- [Bescheinigung der ausländischen Praktikantenstelle - practical training certification](#)

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Kopie des Sparbuchs, Sparkassenauskunft oder Kopie des Einkommensteuerbescheids) zu belegen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein. Sie erhalten hierüber nach Antragstellung entsprechende Nachricht.